Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Bestellungen nehmen die Austräger und die Auswärtigen die Postanstalten entgegen. — Erscheint werktäglich. Fernsprech-Anschluß Nr. 53.

Anzeigenpreise: Die neunspaltige Petitzeile für Anzeigen aus Auer und Umgegend 30 Pfennige, auswärtige Anzeigen 35 Pfennige, Reklamezeile 60 Pfennige, auswärtige Reklamen 1 Reichsmark, amtliche Zeile 30 Pfennige.

Telegramme: Tageblatt Auerzgebirge — Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. — Postscheck-Konto: Amt Leipzig Nr. 1909

Nr. 267 — Sonnabend, den 16. November 1929 — 24. Jahrgang

Der Kolonialgedanke als politischer Wille

Nach vollzogener Räumung der Rheinlande durch die Besatzungstruppen bleibt noch als weiterer wichtiger Punkt der politischen Kriegsfragen die endgültige Entscheidung über die früheren deutschen Kolonien. Die Mandatsverwaltung wurde zwar von den Alliierten nur als verschleierte Annexion betrachtet, der Völkerbund aber ist anderer Meinung, was er auf seiner letzten Tagung sehr eindeutig zum Ausdruck brachte. Die heutigen Inhaber der Mandate sind infolge ihrer eigenen kolonialen Ueberfütterung nicht im Stande, die Pflichten der Mandatsmacht zu erfüllen. Die in den Wilsonschen 14 Punkten zugesagte weitherzige und gerechte Berücksichtigung der kolonialen Bedürfnisse Deutschlands ist durch die Kolonialschuldlüge abgebogen worden. Da es aber niemand mehr wagt, diese Kriegsschuldlüge aufrechtzuerhalten, ist bald die Zeit gekommen, die kolonialen Ansprüche Deutschlands erneut aufzuwerfen und zu prüfen. Alle rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Unterlagen für eine erfolgreiche Intervention Deutschlands sind vorhanden.

Rechtlich wahrt die Unterstellung der deutschen Kolonien unter den Völkerbund, die nach der ganzen Struktur des Völkerbundes nur eine Interimsverwaltung bedeutet, den deutschen Rechtsanspruch. Der im Friedensvertrag ausgesprochene Verzicht Deutschlands zugunsten der Alliierten ist heute wirkungslos, da diese weder die beschlagnahmten deutschen Vermögenswerte noch den Wert der Kolonien selbst auf die Reparationen gutgeschrieben haben.

Wirtschaftlich ist im Young-Plan vorgesehen, daß die Uebertragung der Zahlungen auf fremde Währung durch Ausdehnung des deutschen Ausfuhrhandels bedingt ist. Um diese Möglichkeit zu fördern, sollte die Reparationsbank dazu beitragen, den Welthandel zu vermehren durch Finanzierung von Unternehmungen — insbesondere in den unentwickelten Ländern —, die man sonst wahrscheinlich nicht in Angriff nehmen würde. Da diese Notwendigkeit erkannt ist, liegt auch für den fanatischsten Internationalen kein Recht vor, die Finanzierung solcher Unternehmungen nur in fremden, nicht auch in deutschen Kolonien zu verlangen. Der Anlaß wie auch die finanzielle Möglichkeit für deutsche Kolonialarbeit liegt also vor. Oder soll es bei Deutschland auch wieder zum Verbrechen gestempelt werden, wenn es aus den Reparationsanlagen auch Nutzen ziehen und nicht gutwillig die eigene Wirtschaft auspumpen, dagegen die fremde Konkurrenz ausbauen will?

Politisch zwingt die Ausführung des Young-Plans zur Aufrollung der deutschen Kolonialansprüche aus den vorhin dargelegten Gründen. Darüber hinaus hat Deutschland aus dem Recht der Gleichberechtigung der Völker Anspruch auf Sicherstellung seiner Industrie in bezug auf Rohstoffe und Absatz sowie auf Freizügigkeit seiner Bevölkerung in aller Welt. So sehr deutsche Kolonialarbeit auch in Kanada und Südamerika unter fremder Souveränität erstrebenswert und zu fördern ist, so wird sie sich restlos nur auswirken zum Nutzen des deutschen Volkes, wenn sie auch in starkem Maße in eigenen Gebieten ausgeführt werden kann, wo die Arbeitskraft der Siedler und Kaufleute restlos der deutschen Volkswirtschaft zugute kommt und wo starke Zellen für die Erhaltung und Ausbreitung des eigenen Volkstums errichtet werden können. Es ist in dieser Beziehung weder für den Industriemarkt noch für die eigene Kultur gleichgültig, ob zum Beispiel die gesamte Negerbevölkerung nur im englischen und französischen Kulturkreis sich entwickelt oder ob auch Deutschland an dieser Entwicklung teilhat.

Es sind also alle Voraussetzungen für den Wiedereintritt Deutschlands in die Kolonialarbeit gegeben. Es fehlt lediglich noch der politische Wille des gesamten deutschen Volkes. Er ist aber sowohl für den außenpolitischen Vorstoß wie auch besonders für die folgende eigentliche Kolonialarbeit unerläßlich.

Es sind im Grunde genommen nur Teilbesorgnisse gegen den Kolonialgedanken, die eine einheitliche Willensbildung verhindern; abgesehen von den Moskaupropagandisten, die keine Lösung der Kolonialfrage, sondern koloniale Weltrevolution wollen, und einigen Literatenkreisen, von denen eine Jugendzeitschrift kürzlich sehr treffend bemerkte, „daß diese ein Gemälde vom Kolonialimperialismus malen, das grau in grau ein Verbrechen der Weißen nach dem anderen schildert und dabei den Weißen allgemein vorwerfen, was gerade diese Literatenschicht im eigenen Volke rücksichtslos tut: die Aufhebung aller religiöser und ständischer Gebundenheit, von den Literaten in Deutschland gefordert und propagiert, gefährdet hier das Volkstum und den inneren sittlichen Halt der kolonisierten Völker."

Diese Besorgnisse sind doch nicht unabwendbares Schicksal, wie die sogenannte schwarze Gefahr, von der außer einigen Literaten und den Bolschewisten, die sie gerne „beschwören" möchten, kein Weißer und kein Schwarzer in Afrika etwas weiß. Auch mit angeblichen früheren Mißständen kann man die Notwendigkeit zukünftiger Arbeit nicht verneinen. Wenn alle diejenigen, die heute gegen den Kolonialimperialismus schreien, sich vor dem Kriege aktiv um die deutsche Kolonialarbeit bemüht hätten, wäre wahrscheinlich das Geschrei von angeblichen Mißständen nie entstanden. Gab es bei uns und gibt es gegenwärtig keine Mißstände, keine Exzesse und Verbrechen einzelner? Will deshalb jemand unser Volkstum und unseren Staat aufgeben?

Solche Einzeldinge müssen vorgebracht werden, wenn die praktischen Einzelheiten deutscher Kolonialarbeit zur Tagesordnung stehen. Heute kann noch niemand wissen, was wird und wie es wird. Aber daß wir leben und an der Erschließung der Welt teilhaben wollen und müssen, das können wir heute wissen und bejahen. Daß diese Entwicklung nur auf friedlichem Wege vor sich gehen kann und soll, ist selbstverständlich. Die Unterstellung imperialistischer Ziele bei den deutschen Kolonialforderungen zeugt von einem geringen Vertrauen der deutschen Ueberpazifisten auf die Möglichkeiten und die Dauerhaftigkeit der friedlichen Menschheitsentwicklung, zu der nun einmal Kolonisation als Erschließungsarbeit der brachliegenden Gebiete der Erde im Interesse der wachsenden Erdbevölkerung und deren zunehmender Bedürfnisse gehört.

Was wir also alle, ohne Unterschied der Wirtschafts- und Parteistellung, bejahen können, das ist der Wille des deutschen Volkes, an der Erschließung der Welt und der Urbarmachung der brachliegenden Erdgebiete mit unserm Volkstum und unserer Arbeit teilzunehmen. Einen Ausschluß davon müssen wir alle als Ausdruck der Nichtgleichberechtigung und Minderbewertung sowie als ungerechte Behinderung unseres Kulturwillens ablehnen.

Wie und wo wir Kolonialarbeit betreiben werden, das ist Sache der politischen Faktoren und der Organisation.

Daß unsere zukünftige Kolonialarbeit sich auf sittlicher und gerechter Grundlage aufbauen wird, daß alle menschlichen und sozialen Sicherungen dabei eingebaut werden müssen, daß auch die farbigen Völker, die unserer Fürsorge eventuell anvertraut werden, auf menschlich gleichberechtigter Stufe mit uns anerkannt und behandelt werden, auch darin können wir alle einig sein. Diesen Kolonialwillen, diesen Kolonialgedanken müssen wir haben und bekennen, wenn wir nicht selbst unser Volk und unsere Kultur aufgeben wollen. Kolonien, ausreichende und brauchbare Kolonien, werden wir haben, wenn wir sie als ein geschlossenes Volk wollen und verlangen.

Die Satzung der Bank für internationalen Zahlungsausgleich

Die vorgestern in Baden-Baden unterzeichnete Satzung der Bank für internationalen Zahlungsausgleich umfaßt 60 Artikel, die sich in sieben Kapitel gliedern. Aufgabe der Bank ist es danach, die Zusammenarbeit der Zentralbanken herbeizuführen, für Erleichterungen bei internationalen finanziellen Transaktionen Sorge zu tragen und als Treuhänder oder Beauftragter bei der Abwicklung des internationalen Zahlungsausgleiches zu wirken. Solange der Youngplan gilt, soll die Bank die Bestimmungen des Planes in Bezug auf die Verwaltung und finanzielle Gebahrung in Anwendung bringen. Sie soll ferner ihre Geschäfte mit der Maßgabe führen, die Durchführung des Planes dadurch zu erleichtern, daß sie, solange es zu ihren Aufgaben gehört, die deutschen Reparationsleistungen entgegenzunehmen und zu verteilen, die Kommerzialisierung und Mobilisierung bestimmter Teile der deutschen Annuitäten in die Wege leitet.

Das Kapital der Bank ist auf 500 Millionen Schweizer Franken festgelegt; hiervon sollen aber nur 25 Prozent des Wertes jedes Anteilscheines während der Auflegungsfrist eingezahlt werden. Die Anteilscheine sind nicht mit einem Stimmrecht verbunden; dieses steht vielmehr den beteiligten Zentralbanken oder ihren Bevollmächtigten zu.

Es ist der Bank untersagt, selbst Geld zu emittieren, Wechsel anzunehmen und an irgendeinem Geschäft ein besonderes Interesse zu nehmen. Die Bank soll bei ihrer Verwaltung berücksichtigen, daß die Liquidität aufrecht erhalten bleibt. Der Verwaltungsrat der Bank soll aus je zwei Direktoren der sieben beteiligten Länder und neun Direktoren der anderen Länder bestehen. Hierzu tritt je ein weiterer deutscher und französischer Direktor, solange Deutschland Reparationen zahlt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist gleichzeitig Bankpräsident. Der Präsident hat die Verwaltung und Kontrolle der Bank zu überwachen. Seine Amtszeit läuft drei Jahre. Der Generaldirektor wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidenten ernannt und ist dem Präsidenten verantwortlich.

Von Interesse ist, daß im Artikel 60 des Statuts festgelegt ist, welche Bestimmungen durch Beschluß des Verwaltungsrats und welche nur gleichzeitig in Uebereinstimmung mit dem sogenannten Grundgesetz geändert werden können, das nur mit Zustimmung aller Beteiligten, somit vornehmlich auch Deutschlands, geändert werden darf. Dieses Grundgesetz enthält die rechtliche Grundlage der Bank, muß sich also nach der schweizerischen und der kantonalen Gesetzgebung von Basel richten. Da das schweizerische Handelsgesetzbuch nicht in Frage kommt, muß erst ein neues besonderes Gesetz geschaffen werden, dem die Satzung einverleibt wird. Dieses Gesetz wird dann zu einem Staatsvertrag erweitert, den die beteiligten Regierungen mit der Schweiz abschließen. Das Grundgesetz enthält u. a. auch die Bestimmungen, die sich auf die sogen. Steuerfreiheit beziehen. Von außergewöhnlichen Forderungen dieser Art ist man übrigens abgegangen und hat sich mit der Ausschaltung von Doppelbesteuerung begnügt und damit auch auf steuerlichem Gebiet den kaufmännischen Charakter der Bank gewahrt. Das Grundgesetz kann übrigens noch nicht veröffentlicht werden, ebenso ist die Bekanntgabe des Treuhandvertrages zunächst noch nicht beabsichtigt, weil es sich bei ihm erst um einen Entwurf handelt, der noch Wandlungen erfahren kann.

Reichsbankpräsident Schacht über das Ergebnis von Baden-Baden

Reichsbankpräsident Dr. Schacht gab gestern Vertretern der Presse einige Erläuterungen zu dem Ergebnis der Sachverständigenverhandlungen von Baden-Baden. Er wies darauf hin, daß die Verhandlungen zwar verhältnismäßig lange gedauert hätten, das liege aber in der Natur ihres technischen Stoffes. Sie hätten sich in einer durchaus harmonischen Atmosphäre abgewickelt. Dr. Schacht unterstrich besonders, daß die neue Bank, wie sich aus den Satzungen klar ergibt, nicht als Reparationsbank, sondern wirklich als eine internationale Bank aufgezogen wird, die ganz allgemein eine wichtige Hilfsstellung einzunehmen hat für alle irgendwie auftauchenden Schwierigkeiten im internationalen Zahlungsverkehr. Deshalb sind auch die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 ausdrücklich voneinander getrennt worden. Die Bank kann mit ihrer Tätigkeit beginnen, sobald die 56 Prozent des Aktienkapitals, die von den beteiligten fünf europäischen Notenbanken und von Japan und Amerika übernommen werden, eingezahlt sind. Die restlichen 44 Prozent sind von den beteiligten Banken garantiert. Für den Vorsitz der Bank kommt zunächst niemand in Frage, der den fünf europäischen Banken nahesteht, sondern ein Amerikaner oder Neutraler. Vielleicht werden sich bei einem späteren Wechsel in der Leitung die europäischen Verhältnisse bereits so gefestigt haben, daß dann die fünf europäischen Banken sich über die Ernennung des Vorsitzenden aus ihrem Kreise einigen können. Der Mitwirkung Amerikas und Japans über ihre quotenmäßige Beteiligung hinaus mißt Schacht ganz besondere Bedeutung bei, weil die Bank damit nicht nur eine europäische sondern eine wirklich universelle Einrichtung wird. Ueber die Personalfragen bei der Leitung der Bank ist bisher noch nichts vereinbart. Sie werden vielmehr erst geregelt, wenn nach der 2. Haager Konferenz volle Klarheit über das Zustandekommen geschaffen ist. Den Vorsitz in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats wird der Alterspräsident führen.

Um die Rheinlandräumung

Die Unterredung zwischen Hoesch und Tardieu

Zu der Unterredung, die Botschafter von Hoesch vorgestern mit Ministerpräsident Tardieu hatte, erklärt „Matin", mitteilen zu können, daß Tardieu ebenso wie seinerzeit Briand dem diplomatischen Vertreter von Deutschland die Versicherung gegeben habe, daß die französische Regierung ihr Möglichstes tun wolle, um in den ersten sechs Monaten des Jahres 1930 die vollständige Räumung der dritten Zone durchzuführen. Um diese jedoch zu verwirklichen, so fährt das Blatt fort, müßten der gute Wille Frankreichs und der gute Wille Deutschlands einander entsprechen. Wenn die Verhandlungen sich wunschgemäß abwickeln, könnten die zur Ingangsetzung des Youngplans geforderten Bedingungen am 1. März erzielt und geregelt sein.

Unter diesen Umständen glaubt „Echo de Paris" ankündigen zu können, daß die französische Regierung den Wunsch habe, daß die zweite Haager Konferenz sobald wie möglich zusammentrete, und daß, selbst wenn das Abkommen erst im Februar unterzeichnet würde, die Räumung des Rheinlandes am 30. Juni eine vollendete Tatsache sein würde, falls die Inkraftsetzung des Youngplans ohne Verzögerung erfolge.

„Petit Parisien" meint dagegen, es wäre besser, das Ergebnis der Volksabstimmung abzuwarten, ehe man sich nach dem Haag begebe. Unter diesen Umständen errechnet das Blatt als frühesten Termin für den Beginn der Konferenz den 10. Januar.

Zum Bau der rheinischen Eisenbahnen

Zu einem Artikel in der „Deutschen Tagesztg." über den Bau rheinischer Eisenbahnen verlautet in unterrichteten Kreisen, es sei richtig, daß von der Linie Münster a. Stein—Homburg nur ein kleiner Teil, etwa 14 Kilometer, eingeschränkt wird. Die deutschen Unterhändler haben erreicht, daß wir sämtliche Verbindungskurven behalten, deren Zerstörung zuerst gefordert worden war, und daß die von uns in Aussicht genommenen Linien gebaut werden dürfen. Das Verbot von Mobilmachungsvorbereitungen war zuerst von der Botschafterkonferenz sehr scharf formuliert worden. Die deutsche Seite hat aber gesagt, ein Verbot von Mobilmachungsvorbereitungen gilt für das ganze Deutsche Reich, eine besondere Genehmigung für das besetzte Gebiet käme also nicht in Frage. Die Gegenseite müsse beweisen, daß eine neugebaute Bahn mehr als wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Ebenso ist unsererseits betont worden, daß es nicht darauf ankomme, ob eine schon bestehende Eisenbahn vor dem Kriege zu militärischen Zwecken gebaut worden sei und vom Kriegsministerium bezahlt worden sei. Heute dienten alle diese Bahnen wirtschaftlichen Zwecken. Dieser Grundsatz konnte von der Botschafterkonferenz nicht bestrit-